

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bericht der V. Kommission für die kirchlichen Zustände. Unterabteilung für die Behandlung der ungetauften Kinder hinsichtlich ihrer Konfirmation, und für Abänderungen an der Visitationsordnung der ...

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

## Bericht

der V. Kommission für die kirchlichen Zustände.

### Unterabtheilung

für die Behandlung der ungetauften Kinder  
hinsichtlich ihrer Konfirmation,  
und  
für Abänderungen an der Visitationsordnung  
der Kirchengemeinden.

### Hochwürdige Generalsynode!

Es hat die oberste Kirchenbehörde in ihrem Generalbericht über die religiösen und sittlichen Zustände in unserer Landeskirche in Bezug auf zwei Gegenstände den Wunsch ausgesprochen, die Äußerung der Generalsynode zu vernehmen. Ihre Kommission zur Verhandlung über die Anträge und Wünsche der Diözesansynoden hat deshalb geglaubt, diese beiden Gegenstände besonders behandeln, beziehungsweise ihre desfallsigen Anträge vor die hohe Synode bringen zu sollen.

Diese beiden Gegenstände sind:

I. Die Frage, wie es mit ungetauften Kindern hinsichtlich ihrer dereinstigen Konfirmation gehalten werden soll (Generalbericht Seite 12).

II. Eine vielfach von Diözesansynoden gewünschte, durch die neuere staatliche Gesetzgebung sich als notwendig erweisende Revision der Kirchenvisitationsordnung (Generalbericht Seite 15, 16).

## I.

Seitdem die kirchlichen Akte der Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung nicht mehr unter staatlichem Zwangsgebot stehen, haben viele Gemeindeglieder, besonders in den Städten, diese Akte unterlassen und zwar z. B. im Jahr 1880 Trauungen von 10 bis zu 31 Prozent der geschlossenen Ehen, Tausen von 4 bis zu 18 Prozent der geborenen Kinder. Da dieses Verhältnis nun schon seit 10 Jahren besteht und hiernach ohne Zweifel die Zahl der ungetauft gebliebenen Kinder schon eine sehr beträchtliche sein muß, so ist es an der Zeit, daß die Kirche in dieser Richtung eine bestimmte Stellung nehme.

Da der Religionsunterricht in der Schule ein obligatorischer ist, so wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch die ungetauften Kinder am öffentlichen Religionsunterricht teilnehmen, zumal man wohl annehmen kann, daß die meisten Eltern die Taufe ihrer Kinder mehr aus Gleichgiltigkeit gegen Christentum und Kirche als aus bewußter Feindschaft oder grundsätzlicher Irreligiosität unterließen, wohl auch zum Teil aus materiellen Gründen, — daher erst ausdrücklich die Dispensation vom Religionsunterricht nachgesucht und erlangt sein muß, ehe die Kirche es unterläßt, die ungetauften Kinder dazu beizuziehen.

Es wird darum immerhin, besonders in Städten, aber auch in folge der Freizügigkeit auf dem Lande eine größere oder kleinere Zahl Kinder die Schule besuchen, die nicht getauft sind.

Weil es nun ebensowohl im Interesse der Kinder von höchster Wichtigkeit ist, daß sie als innerhalb der Kirche und der Christenheit heranwachsende Glieder so viel möglich von Schule und Kirche aus eine christliche Unterweisung und Erziehung erhalten und des Sakraments der Taufe nicht verlustig gehen; — als die Kirche darüber zu wachen die Pflicht hat, daß dem in ihrer Mitte aufwuchernden Unchristentum möglichst gesteuert werde; — und weil ungetaufte Kinder nicht konfirmiert werden können, da die Konfirmation die Kindertaufe voraussetzt, eine Bestätigung derselben ist,

nicht aber sie ersetzen kann, also die Taufe solcher Kinder ihrer Konfirmation vorausgehen muß, —  
so hat Ihre Kommission sich vereinigt, an die hohe Synode folgende Anträge zu stellen:

Hochwürdige Synode wolle

1. die Bemühung des Oberkirchenrats, durch genaueste Ermittlung der städtischen Verhältnisse für die Statistik eine möglichst sichere Kenntniss von der Zahl der ungetauften Kinder zu erhalten, — mit Dank anerkennen;
2. den hohen Oberkirchenrat bitten, daß er folgende Anordnungen treffe:
  - a. die Geistlichen anweise, genaue Listen mit Angabe auch des Tauftages und Taufortes über die ihren Unterricht besuchenden Kinder zu führen, und bei der Oberschulbehörde Schritte thun, daß sie den Religionslehrern dieselbe Anweisung gebe;
  - b. eine Verordnung erlasse, nach welcher der Geistliche bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht sich über die Taufe seiner Konfirmanden genau zu verlässigen habe;
  - c. eine Verordnung gebe, nach welcher der Geistliche seelsorgerlich dahin zu wirken habe, daß ungetaufte Kinder so bald als möglich, — Konfirmanden in der Regel wenigstens mit Beginn des Konfirmandenunterrichts — nachträglich zur Taufe kommen, daß er ungetaufte Kinder aber nicht konfirmiere.

Das richtige Verhalten in allen einzelnen Fällen wird viel Weisheit, Geduld und Liebe erfordern, wofür sich keine einzelnen Bestimmungen geben lassen; wir halten darum dafür,

- d. hohe Behörde wolle ferner anordnen, daß die Geistlichen in zweifelhaften Fällen, insbesondere bei hartnäckiger Verweigerung der Taufe, an den Oberkirchenrat Vorlage machen.

## II.

## Die Kirchenvisitation betreffend

halten wir in Folge der neueren staatlichen Gesetze für die Abfassung des kirchengemeinderätlichen Visitationsberichtes die Aufnahme folgender weiterer Gesichtspunkte erforderlich, wobei wir die Formulierung der Verordnung des Oberkirchenrats anheimgeben.

## I. Gottesdienst.

Zu 7. Zahl der zum Besuche der Christenlehre verpflichteten Jahrgänge; Nachweisung der Genehmigung der etwa verminderten Zahl der Verpflichtungsjahre; die angewendeten Mittel zum Weizug der Nachlässigen und deren Erfolg.

Zu 8. Ort und Zeit des Konfirmandenunterrichts, Angabe, ob die Filialisten ungehindert daran teilnehmen können.

## II. Unterricht.

Nach Nr. 10 eine weitere Nummer:

Bezeichnung der Jahrgänge, welche gemeinschaftlich unterrichtet werden, insbesondere, ob dieselben unmittelbar aufeinander folgen. Stärke der Schülerzahl der einzelnen zugleich unterrichteten Abteilungen. Angabe, ob die gesetzlich verfügbare Unterrichtszeit zur Erreichung des Zieles für genügend erachtet wird; oder ob auch Unterrichtsstunden außerhalb der gesetzlichen Schulzeit gegeben werden, wie viele und von wem.

Fernere Nummer:

Schulgebet, Gottesdienstbesuch der Schüler und Aufsicht über dieselben beim Gottesdienst.

Weitere Nummer:

Besuchen ungetaufte Kinder den Religionsunterricht und was ist für ihre nachträgliche Taufe geschehen? Vorlage der Schülerlisten.

Letzte Nummer unter II.

Teilnahme des Geistlichen an den Ortsschulratsitzungen.

## III. Leben der Gemeinde.

Letzte Nummer nach 21:

Zahl der seit der letzten Kirchenvisitation ohne kirchlichen Segen geschlossenen Ehen; der ohne Taufe gebliebenen neugeborenen Kinder; der ohne kirchliches Begräbniß stattgehabten Beerdigungen. Angabe dessen, was für die nachträgliche kirchliche Trauung und die Taufe gethan wurde.

## IV. Armenpflege.

Nach Nr. 22:

Teilnahme des Geistlichen an den Sitzungen des Armenrats.

## VIII. Schluß.

Nach Nr. 32:

Tag der Verkündigung des letzten Bescheids.

Alle diese von uns beantragten Zusätze erscheinen uns durch die neueren Gesetze über Standesbeamtung, Mischung der Schule, Trennung der Schule von der Kirche, Armenunterstützung geboten. Eine ausführlichere Begründung wird kaum erforderlich sein.

In Bezug auf die Zeit, in welcher die Visitationen wiederkehren sollen, hat eine Reihe von Diözesanynoden eine längere als die in §. 3 der Visitationsordnung festgesetzte Periode von 3 Jahren gewünscht, zum Teil von 5 und 6 Jahren; auch beantragen mehrere längere Zwischenräume zwischen den Religionsprüfungen.

Wir stimmen mit der im Generalbericht ausgesprochenen Absicht der Behörde überein, den Turnus auf 4 Jahre auszudehnen. Zwar wird hierdurch der alte Übelstand in die neue Ordnung mit herüber genommen, nämlich, daß der visitierte Geistliche wie früher alle 3, so jetzt alle 4 Jahre über die gleiche Textreihe zu predigen hat; doch scheint uns, da ja der Geistliche in außerordentlichen Fällen nicht an die Perikope gebunden ist, die Rücksicht auf den Einklang des Turnus der Visitationen mit dem der dekanatlichen Religionsprüfungen bedeutsamer, für diese letzteren aber ein längerer Zwischenraum als von 2 Jahren wegen des zwei-

jährigen Turnus der Kreis Schulratsprüfungen nicht angezeigt. Denn die Religionsprüfungen sollen nicht unwichtiger erscheinen, als die weltlichen; darum auch für diejenigen Prüfungen, welche mit den Visitationen zusammenfallen, zur Ermöglichung der erforderlichen Gründlichkeit deren Verlegung etwa auf den folgenden Tag, wo thunlich, zu empfehlen ist.

Auch in Betreff der Visitationsbescheide stimmen wir mit der Absicht der Behörde überein, wornach sie dieselben so einrichten will, daß der Teil, welcher die ganze Gemeinde betrifft, derselben vorgelesen werden kann.

Hiernach stellen wir an hochwürdige Synode in Betreff der Kirchenvisitationen den Antrag:

Dieselbe wolle mit der Absicht des Oberkirchenrats, den dreijährigen Turnus in einen vierjährigen umzuwandeln, unter Belassung des zweijährigen Turnus der Religionsprüfungen; und ebenso mit der weiteren Absicht der Behörde, den die gesamte Gemeinde betreffenden Teil der Bescheide so einzurichten, daß er in der Kirche verlesen werden kann, ihre Uebereinstimmung erklären; und die von Ihrer Kommission beantragten Zusätze zu den Gesichtspunkten für den kirchengemeinderätlichen Visitationsbericht zur Aufnahme empfehlen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1881.

Im Namen der Kommission  
der Berichtstatter:

H. Schmitthener.